

Allgemeine Hinweise zu Gemeindeförderungen

Wenn nicht anders angeführt gelten für alle Gemeindeförderungen folgende Bedingungen:
Bei Förderungen, die sich auf Objekte (Energieförderungen von Wohnhäusern etc.) beziehen muss der Objektstandort in der Gemeinde liegen. Bei allen anderen Förderungen (Klimaticket, Topticket, Kindergeld, Stoffwindeln, Mehrphasen, Schulveranstaltungen, E-Fahrrad, etc.) muss der Hauptwohnsitz aller Beteiligten (Antragsteller, Kinder, Erziehungsberechtigte) in der Gemeinde liegen.

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegenverrechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein. Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen. Sollten zur Beurteilung von Förderungsansuchen weitere Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen.

Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurückzubezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Gültig ab 1.1.2023